

# **Satzung**

## **der Schießleistungsgruppe**

### **SLG Esslingen/Neckar e.V**

#### **Mitglied im BDMP e.V.**

#### **§ 1 „Name, Rechtsform, Sitz“**

Der Verein führt den Namen „SLG Esslingen/Neckar e.V.“.  
Der Verein wurde am 25.01.2012 beim Amtsgericht Esslingen unter der Vereinsnummer VR 1871 im Vereinsregister eingetragen.  
Dachverband der SLG ist der Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.)  
Für die SLG „Esslingen/Neckar e.V.“ gelten die Ordnungen und verbandsinternen Richtlinien des BDMP e.V.  
Sein Sitz ist Esslingen.  
Der Name des Vereins ist geschützt.

#### **§ 2 „Zweck“**

Der Verein bezweckt im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung von Schiesssport jeglicher Art auf nationaler und internationaler Ebene als Leistungs- und Breitensport im Rahmen der Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Es handelt sich um einen Verein für sportliches und praktisches Schiessen mit allen zugelassenen Waffen nach den gesetzlichen Regeln für Hobby- und Wettkampfschützen.  
Der Verein „SLG Esslingen/Neckar e.V.“, ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weiterhin selbstlos tätig und verfolgt außerdem in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die SLG „SLG Esslingen/Neckar e.V.“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des BDMP e.V.  
Die „SLG Esslingen/Neckar e.V.“ pflegt den Schießsport wie er vom BDMP e.V. getragen wird.  
Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Sportlichen Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen in ihrem Landesverband bzw. im Bundesverband.

#### **§ 3 „Zweckerreichung“**

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland
- Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen und Nationen,
- Durchführung, Teilnahme und Förderung von nationalen und internationalen Schiessveranstaltungen im In und Ausland, insbesondere von Meisterschaften, überregionalen und sonstigen Wettkämpfen aller Art,
- enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schiesssporttreibenden Organisationen und Schiessveranstaltungen durchführende Stellen im In- und Ausland,
- Erwerb der für die Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Gerätschaften aller Art,

einschließlich von Schusswaffen, Munition und Treibladungsmitteln nebst der dafür erforderlichen nationalen und internationalen Erlaubnisse.

## § 4 „Geschäftsjahr“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 „Mitgliedschaft“

Dem „SLG Esslingen/Neckar e.V.“, gehören folgende Mitglieder an:

- **Aktive Mitglieder**
- **Passive Mitglieder**

**Aktives Mitglied** kann jedes ordentliche Mitglied des BDMP e.V. werden.

**Passive Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins gemäss § 2 der Satzung unterstützen, sich jedoch nicht am Schießtraining und an Wettkämpfen beteiligen.

Die aktive, wie passive Mitgliedschaft wird schriftlich mittels eines Aufnahmeantrages beim Vorsitzenden des „SLG Esslingen/Neckar e.V.“ beantragt.

Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme setzt voraus, dass der Antragsteller die Satzung und die Ordnungen der „SLG Esslingen/Neckar e.V.“ akzeptiert.

Die Mitgliedschaft besteht zunächst für ein Jahr (Probemitgliedschaft). Erhält das neue Mitglied bis zum Ablauf eines Jahres keine Nachricht des Vorstandes über das Ende seiner Mitgliedschaft, geht die Mitgliedschaft in eine unbefristete über.

Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 6 „Beendigung der Mitgliedschaft“

Die Mitgliedschaft erlischt durch

**Tod**

**Austritt**

**Ausschluss**

Der **Austritt** ist gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Jahres schriftlich mit Zustellnachweis zu erklären. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist verlängert sich die beitragspflichtige Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur der SLG Esslingen/Neckar e.V. ergeben. Ansprüche der SLG Esslingen/Neckar e.V. insbesondere rückständige Beiträge, bleiben jedoch in vollem Umfang bestehen.

Etwaiges Vereinseigentum ist zum Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert zurück zu geben.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt per Ausschussbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

Ein Ausschluss per Ausschussbeschluss ist dann möglich, wenn ein Vereinsmitglied in besonders schwerer Weise gegen seine Vereinspflichten verstoßen hat, insbesondere ein schweres vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Dem Mitglied ist der Beginn des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen, in diesem Zusammenhang

ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Die Stellungnahmefrist ist so angemessen zu wählen, dass das Mitglied genügend Zeit hat, auf die Anschuldigungen zu reagieren. Die Äußerungsfrist braucht aber nicht länger als einen Monat zu betragen. Der Ausschlussbescheid wird dem Mitglied schriftlich zugestellt.

## **§ 7 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“**

Die Mitglieder haben das Recht,

- als aktive Mitglieder an Veranstaltungen und Wettkämpfen SLG Esslingen/Neckar e.V. teilzunehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht durch Auswahlverfahren, Leistungsstand usw. eingeschränkt und reglementiert ist. Näheres wird durch entsprechende Richtlinien, Ordnungen und Weisungen geregelt.
- auf Förderung und Betreuung im Rahmen der Bedingungen und Möglichkeiten,
- als Mitglied aktiv und passiv an Wahlen SLG Esslingen/Neckar e.V. teilzunehmen,

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

die Interessen SLG Esslingen/Neckar e.V. zu wahren, bei der Erreichung ihrer satzungsgemäßen Ziele mitzuwirken und seine Richtlinien, Ordnungen und Weisungen zu befolgen,

Als Strafen sind zulässig:

- Verwarnungen
- Verweis
- Sperre auf Zeit oder Dauer für alle offiziellen sportlichen Veranstaltungen SLG Esslingen/Neckar e.V.
- Ausschluss

Entsprechendes regelt der Vereinsausschuss durch Richtlinien, Ordnungen und Weisungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss hat das betreffende Mitglied unverzüglich alle Dokumente (Ausweise und Legitimationen) die es von der SLG Esslingen/Neckar e.V. erhalten hat, abzugeben.

## **§ 8 „Gliederung“**

Der Verein SLG Esslingen/Neckar e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 „Mitgliedsbeitrag“**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Weiterhin erhebt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern Beiträge. Diese sind im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge legt der Vereinsausschuss per Beschluss fest. Sonderregelungen hinsichtlich der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für Mitglieder beschließt im Einzelfall der Vereinsausschuss.

## **§ 10 „Organe“**

Die Organe der SLG Esslingen/Neckar e.V. sind

- **der Vorstand**

- **der Vereinsausschuss**
- **die Mitgliederversammlung**

## **Der Vorstand besteht aus:**

### **Dem Vorsitzenden**

### **Dem stellvertretenden Vorsitzenden**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

## **Der Vereinsausschuss besteht aus:**

### **Dem Vorstand**

### **Dem Kassier**

### **Dem Schriftführer**

### **Den Beisitzern (Max. 3 Personen)**

Der Vereinsausschuss wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig.

Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre. Bei der ersten Wahl ist die erste Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Kassiers einmalig auf drei Jahre festgelegt.

Der 1. Vorsitzende bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorsitzenden im Amt.

Scheidet ein Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wählen die Mitglieder innerhalb von drei Monaten ein neues Ausschussmitglied aus den Reihen der Mitglieder der SLG Esslingen/Neckar e.V. nach.

Die Amtszeit des nachgewählten Ausschussmitglieds entspricht der Amtszeit des Vorgängers.

Die Beauftragung von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses als Alleinvertreter bezogen auf einen konkreten Einzelfall ist durch Ausschussbeschluss zeitlich befristet möglich.

Der Vereinsausschuss übt sein Amt ehrenamtlich aus.

Eine Einladung Zur Ausschusssitzung erfolgt in regelmäßigen Abständen (halbjährlich) durch den 1. Vorsitzenden .

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern keine andere Mehrheitsregelung vorgegeben ist.

## **Mitgliederversammlung:**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Der Termin wird vom Ausschuss festgelegt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zwei Wochen vorher in schriftlicher Form zu erfolgen. Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter jederzeit befugt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder der Ausschuss die Einberufung beschließt

wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 11 „Satzungsänderung“**

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern vorgenommen werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.

## **§ 12 „Kontrollorgane“**

Kontrollorgane der SLG Esslingen/Neckar e.V. sind

der Kassenprüfer  
und der Ersatzkassenprüfer

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt

Der Kassenprüfer prüft stichprobenartig die Vollständigkeit von Belegen, Unterlagen, Kassenabrechnungen und Inventarlisten, sowie die rechnerische Richtigkeit aller Kostenstellen des Vereins.

## **§ 13 „Versicherung und Haftung“**

Die Mitglieder der SLG sind in ihrer Eigenschaft als Mitglied des BDMP e.V. unfall- und haftpflichtversichert.

Der Verein haftet lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

Jegliche persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

Der Verein haftet generell nicht für Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit ihm stehen oder in einer anderen Form für ihn tätig sind.

Der Verein haftet im Einzelfall nicht, wenn dem Verschulden

- persönliche Interessen zugrunde liegen,
- vorsätzliche Verletzung des allgemeinen bzw. des Vereinsrecht vorausging,
- grob fahrlässiges Verhalten nachweisbar ist

## **§ 14 „Auflösung des Vereines“**

Die Auflösung des Vereins ist nur mit 3/4 Beschluss aller Mitglieder möglich.

Die Mitglieder des Vereinsausschuss sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:  
Diakonie- und Sozialstation Esslingen e.V., D-73728 Esslingen

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

## § 15 „Inkrafttreten“

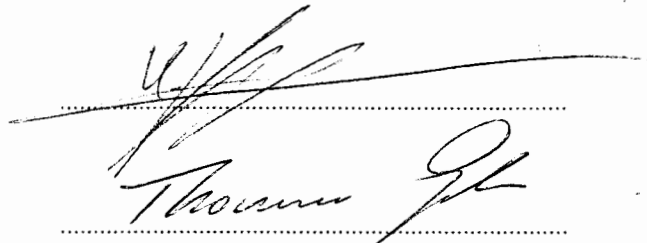
Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 15. November 2011 im „Teckkeller“ in Kirchheim/ Teck beschlossen.

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2011 bei der außerordentlichen Hauptversammlung im „Teckkeller“ in Kirchheim/Teck geändert und ist in der dieser Form sofort gültig.  
Die Satzung wird in der Form dem zuständigen Vereinsregistergericht zugänglich gemacht.

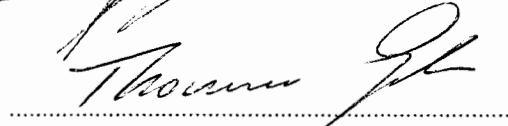
Kirchheim/Teck, den 10. Dezember 2011

### Gründungsmitglieder

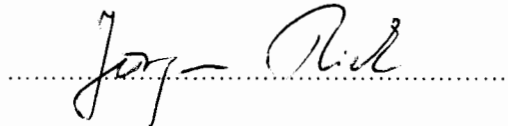
Udo Kälberer  
73230 Kirchheim/Teck Jesingerstrasse 82



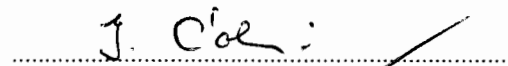
Thomas Gerber  
73265 Dettingen/Teck Untere Strasse 9



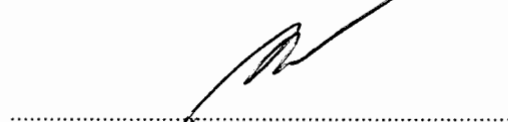
Jürgen Riek  
73101 Aichelberg Rechbergstrasse 28



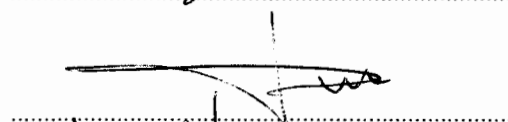
Johannes Colucci  
73257 Köngen Obere Neue Str. 33



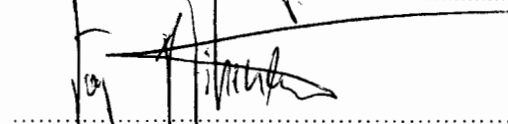
Helmut Holder  
73271 Holzmaden Schiller Strasse 27



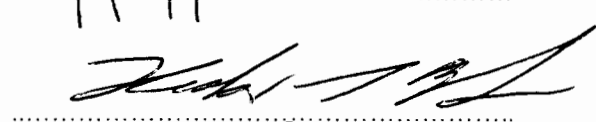
Klaus Tafel  
73230 Kirchheim/Teck Im Leiblesbett 56



Jörg Pfitzenmaier  
74354 Besigheim Bahnhofstrasse 6



Holger Kuhn  
70374 Stuttgart Luise-Duttenhofer Strasse 5



Karl-Heinz Hilbig  
89613 Oberstadion Eicherweg 30/1



Melinda Hilbig  
89613 Oberstadion Eicherweg 30/1

